



**Datum**

08.12.2021

**Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Theilheim**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Gemeinde Theilheim hat am 08.12.2021 eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) erlassen.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, also am 09.12.2021 in Kraft.

Zur Reduzierung der Gefahren bei Schnee-, Eis- und Reifglätte und zur Vermeidung von Haftungsansprüchen bei Unfällen weist die Gemeinde alle Grundstückseigentümer:innen und alle zur Nutzung dinglich Berechtigten auf die Bestimmungen der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) hin, dass sie zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz die Sicherungsflächen der Gehbahnen der öffentlichen Straße, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten haben:

Die Vorder- und Hinterlieger haben dazu die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.  
Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

Die Verordnung liegt im Rathaus der Gemeinde Theilheim, 97288 Theilheim, Bachstraße 13, Zimmer 7, aus und kann während der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung und die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) der Gemeinde Theilheim werden ebenso unter [www.theilheim.de](http://www.theilheim.de) veröffentlicht.



Thomas Herpich  
1. Bürgermeister

Ausgehängt: 08.12.2021  
Abgenommen: 23.12.2021